

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“  
des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften  
an der Universität Koblenz-Landau**

**Vom 08. Juli 2020\***

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BBS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 10. Juli und am 12. August 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 23.02.2016 (Mitteilungsblatt 2/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 S. 1 und 6 werden jeweils die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Darüber hinaus ist Zugangsvoraussetzung für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER(S)) entsprechend müssen. Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung lediglich die Stufe B2 nachgewiesen werden, sind Kenntnisse entsprechend der Stufe C1 bei der Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Studierenden müssen den Erwerb des Sprachnachweises selbstständig und auf eigene Kosten organisieren.“
3. In § 3 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„In den Modulen 7 und 8 finden keine Modulprüfungen statt. Das Praktikum in M7 wird von den Studierenden durch einen schriftlichen Bericht dokumentiert oder in einem institutsöffentlichen Vortrag präsentiert und mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet (§ 14 Abs. 3 und 4).“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
5. In § 5 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

„(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Germanistik: Sprache – Literatur – Medien werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit, die in der Regel in zwei Semestern abgeschlossen werden kann. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Der Masterstudiengang Germanistik: Sprache – Literatur – Medien ist in 8 Module gegliedert, die verpflichtend sind. Näheres zu den Lehrveranstaltungen der Module ist in § 4 und im Anhang 1 geregelt.

Es sind zwei Studienvarianten möglich:

- Studienvariante I: Integriertes Studium ohne Schwerpunkt

In den Themenmodulen (M1 – M5), die wechselweise angeboten werden, wird jeweils ein linguistisches und ein literaturwissenschaftliches Seminar angeboten. Mindestens zwei dieser Themenmodule müssen integriert studiert werden. Das bedeutet, dass in jedem der zwei Themenmodule jeweils das linguistische und das literaturwissenschaftliche Seminar, das dem Modul zugeordnet ist, in einem Semester parallel studiert werden muss. Die Seminare dieser Module sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und ermöglichen somit einen disziplinübergreifenden Lernerfolg. Die beiden Seminare, die jeweils den anderen drei Themen-Modulen zugeordnet sind, müssen nicht innerhalb eines Semesters absolviert werden. In jedem Modul muss jeweils ein linguistisches und ein literaturwissenschaftliches Seminar besucht werden (Studium insgesamt: 5 linguistische und 5 literaturwissenschaftliche Seminare).

- Studienvariante II: Integriertes Studium mit Schwerpunkt

Gemäß der Studienvariante I müssen mindestens zwei der angebotenen Themenmodule (M1 – M5), die jeweils ein linguistisches und ein literaturwissenschaftliches Seminar umfassen, integriert studiert werden. Das bedeutet, dass in jedem der zwei Themenmodule jeweils das linguistische und das literaturwissenschaftliche Seminar, das dem Modul zugeordnet ist, in einem Semester parallel studiert werden muss. Die Seminare dieser Module sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und ermöglichen somit einen disziplinübergreifenden Lernerfolg. In weiteren zwei Themen-Modulen kann ein linguistischer oder literaturwissenschaftlicher Schwerpunkt gesetzt werden. Das bedeutet, dass in zwei der verbleibenden drei Themen-Module (je nach Angebot evtl. semesterübergreifend) nur linguistische oder nur literaturwissenschaftliche Seminare im Schwerpunkt besucht werden (Studium insgesamt: 7 linguistische Seminare und 3 literaturwissenschaftliche Seminare oder 7 literaturwissenschaftliche und 3 linguistische Seminare). Die beiden Seminare, die jeweils diesen drei Themen-Modulen zugeordnet sind, müssen nicht innerhalb eines Semesters absolviert werden.

(3) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Masterarbeit; dies gilt nicht für Modul 7 (s. § 4 Abs. 3) und für Modul 8. In Modul

8 werden Leistungspunkte vergeben, wenn die Studierenden den Nachweis über die Teilnahme an den Veranstaltungen erbringen. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).“

6. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(„1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 oder § 56 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.“

7. In § 9 Abs. 6 werden die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.

8. In § 15 Abs. 2 wird nach dem Wort „hat“ folgender Halbsatz angefügt:

„und der ggf. noch erforderliche Nachweis deutscher Sprachkenntnisse entsprechend der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens (§ 2 Abs. 4) vorgelegt wird“

9. In § 17 Abs. 3 S. 2 werden die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.

10. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

(1) Die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für den Studiengang eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 08. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

## Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 10)

Die Anhänge werden wie folgt geändert:

1. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

### „Anhang 1: Module im Masterstudiengang Germanistik: Sprache – Literatur – Medien

In den Themenmodulen (M1 – M5), die wechselweise angeboten werden, wird jeweils ein linguistisches und ein literaturwissenschaftliches Seminar angeboten.

Die Studierenden können zwischen den zwei folgenden Studienvarianten (s. § 5 Abs. 2) wählen.

#### Variante 1:

Die Literaturwissenschaft und die Linguistik werden gleichberechtigt studiert. Es sind

- fünf literaturwissenschaftliche und
- fünf linguistische Seminare

aus den Modulen 1 – 5 zu wählen. Zwei der Module 1 – 5 sind in einem Semester integriert zu studieren. Das bedeutet, dass in jedem der zwei Themenmodule jeweils das linguistische und das literaturwissenschaftliche Seminar, das dem Modul zugeordnet ist, in einem Semester parallel studiert werden muss.

#### Variante 2:

Es erfolgt eine Schwerpunktsetzung in der Literaturwissenschaft oder der Linguistik. Die Studierenden wählen

- sieben literaturwissenschaftliche und drei linguistische oder
- sieben linguistische und drei literaturwissenschaftliche Seminare aus den Modulen 1 – 5.

Zwei der Module 1 – 5 sind – wie auch in Variante 1 - in einem Semester integriert zu studieren. Das bedeutet, dass in jedem der zwei Themenmodule jeweils das linguistische und das literaturwissenschaftliche Seminar, das dem Modul zugeordnet ist, in einem Semester parallel studiert werden muss. In einem weiteren Modul ist ein literaturwissenschaftliches und ein linguistisches Seminar zu belegen; in zwei Modulen erfolgt die Schwerpunktsetzung (vier literaturwissenschaftliche oder 4 linguistische Seminare).

<b>Master of Arts: Germanistik Sprache – Literatur – Medien</b>				
<b>Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS:</b>				
Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer <b>Gesamtsemesterwochenstundenzahl</b> von				<b>28 SWS</b>
Davon entfallen auf die <b>Pflichtveranstaltungen</b>				<b>22 SWS</b>
und auf die <b>Wahlpflichtveranstaltungen</b>				<b>6 SWS</b>
	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht-/ Wahl- pflicht-veran- staltung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>SWS</b>
<b>Modul 1: Alterität</b>				
1.1	Seminar Alterität I	Pflicht	6	2

1.2	Seminar Alterität II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	<b>Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen)</b>			
	<b>Modul 2: Medialität und Multimodalität</b>			
2.1	Seminar Medialität und Multimodalität I	Pflicht	6	2
2.2	Seminar Medialität und Multimodalität II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	<b>Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen) oder mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)<sup>1</sup></b>			
	<b>Modul 3: Wahrnehmen und Verstehen</b>			
3.1	Seminar Wahrnehmen und Verstehen I	Pflicht	6	2
3.2	Seminar Wahrnehmen und Verstehen II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	<b>Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen)</b>			
	<b>Modul 4: Figuren der Vermittlung</b>			
4.1	Seminar Figuren der Vermittlung I	Pflicht	6	2
4.2	Seminar Figuren der Vermittlung II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	<b>Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen) oder mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)<sup>1</sup></b>			
	<b>Modul 5: Struktur und Dynamik</b>			
5.1	Seminar Struktur und Dynamik I	Pflicht	6	2
5.2	Seminar Struktur und Dynamik II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	<b>Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen)</b>			
	<b>Modul 6: Forschungsmodul</b>			
6.1	Kolloquium	Pflicht	5	2
6.2	Masterarbeit	Pflicht	20	
	<b>Modul 7: Praktikum</b>			
7		Pflicht	5	
	Dokumentation des Praktikums durch einen schriftlichen Bericht oder Präsentation in einem institutsöffentlichen Vortrag			
	<b>Modul 8: Wahlpflichtbereich</b>			
8.1	Vorlesung/ Seminar/ Übung	Wahlpflicht	5	2
8.2	Vorlesung/ Seminar/ Übung	Wahlpflicht	5	2

8.3	Vorlesung/ Seminar/ Übung	Wahlpflicht	5	2
<b>Es findet keine Modulprüfung statt (s. § 5 Abs. 3).</b>				

1: Studierende müssen entweder in Modul 2 oder Modul 4 eine mündliche Prüfung als Prüfungsform wählen.“

2. In der Überschrift „Anhang 2“ werden die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
3. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift „Anhang 3“ und in der Überschrift „Praktikumsrichtlinien“ werden jeweils die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
  - b) In den §§ 1 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 S. 1 und 6 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
4. In Anhang 4 S. 1 und im letzten Satz werden jeweils die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
5. In Anhang 5 werden im vorletzten Satz die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
6. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.